



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Satzung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der Hochschulambulanzen
der Fakultät für Psychologie und Pädagogik

Vom 19. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ der Fakultät für Psychologie und Pädagogik gemäß § 117 Abs. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ der Fakultät für Psychologie und Pädagogik ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Wissenschaft durch die Ermöglichung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanzen durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gemäß § 117 Abs. 2 SGB V,
- die Bereitstellung einer empirischen Datenbasis für Zwecke von Forschung und Lehre,
- die Unterstützung der praxisbezogenen Lehre an der LMU in den Studiengängen der Psychologie sowie
- die ärztliche Behandlung von Versicherten im Sinn von § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 2

Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die LMU selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) ¹Die dem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder der LMU (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die LMU erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die LMU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2016.

München, den 19. Juli 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juli 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.